

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Gertenbach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Gertenbach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- a) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- b) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- c) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)- Nutzungsdauer 30 Jahre | |
| a) Einzelerdgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 420,00 Euro |
| b) Einzelerdgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 210,00 Euro |
| c) Mehrfacherdgrabstätten pro Grabstelle | 420,00 Euro |
| 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche) | |
| a) Einzelurnengrabstätte Nutzungsdauer 20 Jahre | 250,00 Euro |
| b) Doppelurnengrabstätte Nutzungsdauer 30 Jahre | 540,00 Euro |
| c) Dreifachurnengrabstätte Nutzungsdauer 30 Jahre | 780,00 Euro |
| 3. Grabstätten für Urnenbestattungen im Rasenfeld I Nutzungsdauer 20 Jahre | |
| a) Urnengrabstätte | 270,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte mit Messingschild | 320,00 Euro |
| 4. Grabstätten für Urnenbestattungen im Rasenfeld II Nutzungsdauer 30 Jahre | |
| Doppelurnengrabstätte | 700,00 Euro |

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Mehrfachgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Grabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 30 Jahre	420,00 Euro
pro Jahr	14,00 Euro
2. Einzelurnengrabstätte	250,00 Euro
für weitere 20 Jahre	
pro Jahr	12,50 Euro
3. Doppelurnengrabstätte	540,00 Euro
für weitere 30 Jahre	
pro Jahr	18,00 Euro
4. Dreifachurnengrabstätte	780,00 Euro
für weitere 30 Jahre	
pro Jahr	26,00 Euro
5. Doppelurnengrabstätte im Rasenfeld II	690,00 Euro
für weitere 30 Jahre	
pro Jahr	23,00 Euro
6. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1-5 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.	

§ 5 Vorzeitige Umwandlung in ein Rasengrab

Betrifft auf Antrag eingeebnete, sowie nicht angelegte Gräber. Die Gebühr wird pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen erhoben.

1. Grabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle und Jahr	12,00 Euro
2. Urnengrabstätten pro Jahr	8,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühr

1. Benutzung der Friedhofskapelle	
inkl. Reinigung und Aufbau der Musikanlage	85,00 Euro
2. Aushebung und Schließung des Erdgrabes	
inkl. Transport der Kränze u.ä. von der Kapelle zum Grab	570,00 Euro
3. Aushebung und Schließung des Urnengrabes	
inkl. Transport der Kränze u.ä. von der Kapelle zum Grab	150,00 Euro

§ 7 Genehmigungsgebühr

Für die Aufstellung eines Grabzeichens inkl. Grabeinfassung	60,00 Euro
---	------------

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gelnbach....., den *20.10.2021*

Der Friedhofsausschuss:

K.H. Feilig
Vorsitzende/r



A. Henckens
stellv. Vorsitzende/r

W. Stel
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den *10.11.21*

[Signature]
Koch
Oberlandeskirchenrat